

II-1392 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

7. 5. 1968

608/A.B.
zu 556/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Unterricht Dr. P i f f l - P e r č e v i ć
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Stella Klein - L ö w,
betreffend Abschaffung des "Latinums" an den Hochschulen,

-.-.-.-

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 556/J-NR/68, die die Abgeordneten Dr. Stella Klein-Löw und Genossen am 7. März d.J. an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Die Anfrage bezieht sich offenbar auf Bestimmungen der Hochschulberechtigungsverordnung vom 28. Februar 1968.

Die Verordnung sieht im Sinne des § 41 Abs. 2 und § 69 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes vor, daß die Maturanten der allgemeinbildenden und berufsbildenden höheren Schulen zum Studium an den wissenschaftlichen Hochschulen berechtigt sind, wobei jedoch je nach der besuchten höheren Schule und der beabsichtigten Studienrichtung in manchen Fällen Zusatzprüfungen erforderlich sind. Als solche kommen auch Zusatzprüfungen aus Latein in Betracht.

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurde insbesondere die Frage einer strengen Prüfung unterworfen, bei welchen Studienrichtungen Kenntnisse aus Latein unumgängliche Voraussetzung für den Antritt des Studiums sind und in welchen Fällen eine spätere Ablegung von Zusatzprüfungen während des Studiums genügt. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Studienrichtungen, bei denen Latein nicht unbedingt erforderlich ist.

Die österreichische Rektorenkonferenz, die mehrfach mit der Angelegenheit befaßt worden ist, hat in ihrem Gutachten vom 14. Dezember 1967, Zl. 449/1966/67, festgestellt, daß sie den Nachweis von Lateinkenntnissen vor Beginn des Studiums für folgende Studienrichtungen für erforderlich hält:

Theologie, Jus, Medizin, Ur- und Frühgeschichte, Alte Geschichte, Klassische Archäologie, Antike Numismatik und Vorislamische Geschichte Mittelasiens, Allgemeine und indogermanische Sprachwissenschaft, Klassische Philologie, Slawische Philologie und Ägyptologie.

Der Nachweis von Lateinkenntnissen vor Beginn des 4. Semesters wird von der Rektorenkonferenz für folgende Studienrichtungen für erforderlich gehalten:

- 2 -

608/A.B.
zu 556/J

Philosophie, Geschichte, Kunstgeschichte, Musikwissenschaft, Theaterwissenschaft, Germanistik, Romanistik, Orientalistik, Indologie, Pharmazie.

Ferner wurde die Frage, wo die Zusatzprüfungen abzulegen sind, einer eingehenden Prüfung unterzogen. Dabei mußte von der Rechtslage, wie sie sich aus dem Allgemeinen Hochschulstudien-gesetz ergibt, ausgegangen werden. Gemäß § 6 Abs. 2 dieses Gesetzes kann sich um Aufnahme als ordentlicher Hörer (Immatrikulation) bewerben, wer den Nachweis der Hochschulreife besitzt. In jenen Fällen in denen der Nachweis der Hochschulreife an eine vor Beginn des Studiums abzulegende Prüfung geknüpft ist, kann also weder eine Aufnahme als ordentlicher Hörer noch aber auch die Ablegung der Zusatzprüfungen an der Hochschule in Frage kommen, weil der Bewerber noch in keinerlei Rechtsbeziehung zur Hochschule steht. In dem oben erwähnten Gutachten hat die Rektorenkonferenz bekanntgegeben, daß das Professorenkollegium der recht- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien der Ansicht beipflichtet, daß Zusatzprüfungen, die Voraussetzung für die Immatrikulation sind, nur an den höheren Schulen und nicht auch vor besonderen Kommissionen an den Hochschulen abgelegt werden dürfen.

Im Sinne dieser Rechtslage sieht die eingangs erwähnte Hochschulberechtigungsverordnung vor, daß jene Zusatzprüfungen, die vor Immatrikulation abgelegt werden müssen (darunter auch in den erwähnten Fällen Latein), nur an höheren Schulen abgelegt werden können. Hingegen können jene Zusatzprüfungen, die während des Studiums nachzuweisen sind (darunter in den gleichfalls oben erwähnten Fällen auch Latein), durch Prüfungen, die nach hochschulrechtlichen Vorschriften vorgesehen sind, ersetzt werden. In diesen Fällen ist also auch der Besuch eines Kurses im Rahmen der Hochschule (das sogenannte Latinum) möglich.

- . . . -